

Dr. Georg Engelbrecht

Rechtsanwalt

Kohlweg 38

D - 66123 Saarbrücken

Tel. +49 (0)681 9103 199-1

Fax +49 (0)681 9103 199-3

kanzlei@engelbrecht-law.de

www.engelbrecht-law.de

RA Dr. Georg Engelbrecht, Kohlweg 38, D-66123 Saarbrücken

Landgericht Duisburg

Postfach 101505

47015 Duisburg

UB Anlage 34

Saarbrücken, den 27. Juni 2018

7 S 54/18

In dem Rechtsstreit

Zimmermann

gegen

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

/RAe Stahm/

/RA Dr. Georg Engelbrecht/

wird auf die Berufungsbegründung des Klägers vom 23.05.2018 und seinen ergänzenden Schriftsatz vom 06.06.2018 wie folgt erwidert:

1. Die Klage ist hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 2) unzulässig, jedenfalls unbegründet.

1. Mit seinem Antrag vom 24.06.2009 (Erfassungsbogen für Schiedsrichter, Anlage B 9) und der ihm daraufhin erteilten Schiedsrichter-Lizenz erkannte der Kläger „die mit dem Spielbetrieb des DBB einschließlich dessen Landesverbände und deren Gliederungen“ im Zusammenhang stehenden Satzungen und Ordnungen an. Dementsprechend erstreckte sich auch die vom Kläger unterzeichnete Datenschutzerklärung (Abs. 2) auf die Nutzung seiner Daten für den Spielbetrieb.

2. Der Kläger war und ist Vorsitzender des HOOP CAMPS e.V. als einem ordentlichen Mitglied des Beklagten seit dem 07.11.2005 (Anlage B 5). Mit der Antragstellung und anschließenden Aufnahme des HOOP CAMPS e.V. erkannte dieser, vertreten durch den Kläger, die Satzung und Ordnungen des Beklagten sowie diejenigen des DBB ausdrücklich an.

3. Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des HOOP CAMPS e.V.

Anlage B 10

haben dessen Mitglieder „den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen“. Der Vereinszweck umfasst gem. § 2 „die bundesweite Förderung des Leistungs- und Breitensports“ (Abs. 1). „Seine Turniere bieten einen zusätzlichen Spielbetrieb. Beide Veranstaltungen sind also als Ergänzung zu den Angeboten der Fachverbände ... zu verstehen“ (Abs. 2, Unterabsatz 2). „Als Schiedsrichter werden bei den Turnieren nur Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eingesetzt“ (Abs. 2, Unterabsatz 3 Satz 2).

4. Diese Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Anerkennung der Regelwerke auch der übergeordneten Verbände (WBV, DBB) korrespondiert mit § 13 Abs. 1 WBV-Satzung (Anlage B 1), wonach die „Satzung, Ordnungen und Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, für seine Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend“ sind.

5. Zu den Ordnungen des Beklagten gehört die Schiedsrichterordnung (§ 13 Abs. 2 lit. d WBV-Satzung). Mit Schriftsatz vom 20.02.2018 wurde die Schiedsrichterordnung des Beklagten in der auf dem Verbandstag vom 23.06.2013 beschlossenen Fassung (Anlage B 9) vorgelegt. Der Kläger hat an diesem Verbandstag als Vorsitzender des WBV-Mitglieds HOOP CAMPS e.V. ausweislich der als

Anlage B 11

überreichten Teilnehmerliste (auszugsweises) teilgenommen. Gegen den Verbandstag-Beschluss wurde vom HOOP CAMPS. E.V. kein Einspruch erhoben. Gem. § 1 Nr. 1 und 2 dieser Schiedsrichterordnung sind Grundlage für das Schiedsrichterwesen im WBV die Schiedsrichterordnung des übergeordneten DBB in ihrer jeweiligen Fassung, ergänzt und erweitert durch die WBV-SRO des Beklagten „im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA (Basketball-Weltverband) und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten“. Der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegende verbandsinterne Streit begann im Jahre 2014, also zu einer Zeit nach dem Inkrafttreten der WBV-Schiedsrichterordnung 2013.

6. Die vom Kläger nunmehr mit der Berufung vorgelegte Schiedsrichterordnung des Beklagten in der Fassung vom 28.06.2009 ist veraltet. Immerhin regelte auch sie gem. § 1 Abs. 2 „das Schiedsrichterwesen des WBV ergänzend zur DBB-SchO“, die dem Gericht als Anlage B 8 vorliegt. Die DBB-SchO „regelt das Schiedsrichterwesen im Deutschen Basketball-Bund (DBB)“ (§ 1). „Die DBB-Schiedsrichterkommission (SRK) regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im Rahmen dieser Ordnung“; dazu gehört insbesondere die zentrale Verwaltung der Schiedsrichterlizenzen (§ 2). Das Schiedsrichterwesen in den Landesverbänden und ihren Zusammenschlüssen wird „im Rahmen dieser Ordnung“ von den zuständigen Funktionsträgern und Gremien der Landesverbände geregelt und verwaltet (§ 3).

7. Der Kläger hat – wie das Amtsgericht zutreffend feststellt (Urteil S. 4 Abs. 3) – die Schiedsrichterordnungen des Beklagten und des DBB in ihren jeweiligen Fassungen auch für diesen Prozess anerkannt. Sein hiergegen gerichteter Antrag auf Protokollberichtigung wurde vom Amtsgericht mit Beschluss vom 11.04.2018 zurückgewiesen. Damit ist das

b) Diese allgemein für Sportler anerkannte Rechtsprechung muss umso mehr für Funktionäre eines Verbandes gelten, die – wie vorzüglich die Schiedsrichter – selbst auf die Einhaltung der Regelwerke zu achten haben. Sich selbst dabei aus dieser Verantwortung heraus zu stellen, wäre paradox. Im Falle des Klägers kommt hinzu, dass er als Vorsitzender seines Mitgliedsvereins HOOP CAMPS e.V. auch dort der oberste Hüter dieser Regeln zu sein hat.

9. Der Kläger hatte selbst den WBV-Rechtsausschuss angerufen. Gegen dessen Entscheidung vom 22.05.2014 wäre die Revision zum DBB-Rechtsausschuss möglich gewesen. Dass der Kläger diesen verbandsinternen Rechtsweg nicht ausschöpfte, hindert ihn daran, stattdessen das staatliche Gericht anzurufen. Auch insoweit hat das Amtsgericht Recht (Urteil S. 5/6). Warum es dem Kläger unzumutbar gewesen sei, den weiteren verbandsinterne Rechtsweg zu beschreiten (so ergänzend Schriftsatz des Klägers vom 06.06.2018), erschließt sich nicht. Gegen vermeintlich befangene Mitglieder des DBB-Rechtsausschusses hätte der Kläger entsprechende Anträge nach § 16 DBB-RVO stellen können. Materielle Einwendungen gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung vom 22.05.2014 wären im Revisionsverfahren geltend zu machen gewesen.

10. Schließlich ist auch Einwand der Verwirkung (Urteil S. 6 Abs. 2/7) begründet.

II. Auch der Zahlungsantrag zu 3) ist weder zulässig, noch begründet. Auch insoweit wird auf den Vortrag ersten Instanz sowie auf die zutreffende Begründung des Amtsgerichts Bezug genommen. Neues entscheidungsrelevantes Vorbringen enthält die Berufung hierzu nicht.

Dr. Engelbrecht